

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **English Literatures**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Spezielle Kenntnisse 1	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in einem anglistischen Fach im Umfang von mindestens 30 ECTS-Credits
Erläuterung:	Erforderlich ist der Nachweis von mindestens 30 ECTS-Credits in einem anglistischen Fach. ECTS-Credits, die auf Abschlussarbeiten vorangegangener Studien entfallen, werden nicht berücksichtigt. ECTS-Credits, die für eine der Zugangsvoraussetzungen geltend gemacht und berücksichtigt wurden, können nicht für eine der anderen Zugangsvoraussetzungen berücksichtigt werden; hiervon ausgenommen sind nur solche ECTS-Credits, mit denen zugleich Sprachkompetenzen nachgewiesen werden sollen.
Nachweis:	Hochschulzeugnis gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.3.

Spezielle Kenntnisse 2	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Literaturwissenschaft im Umfang von mindestens 30 ECTS-Credits
Erläuterung:	Erforderlich ist der Nachweis von mindestens 30 ECTS-Credits in Literaturwissenschaft. ECTS-Credits, die auf Abschlussarbeiten vorangegangener Studien entfallen, werden nicht berücksichtigt. ECTS-Credits, die für eine der Zugangsvoraussetzungen geltend gemacht und berücksichtigt wurden, können nicht für eine der anderen Zugangsvoraussetzungen berücksichtigt werden; hiervon ausgenommen sind nur solche ECTS-Credits, mit denen zugleich Sprachkompetenzen nachgewiesen werden sollen.
Nachweis:	Hochschulzeugnis gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.3.

Spezielle Kenntnisse 3	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Sprachen: Englische Sprachkompetenz in Orientierung an dem Mindestniveau C1
Erläuterung:	Erforderlich sind umfassende Kompetenzen der englischen Sprache in Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben auf einem aus dem Niveau C1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“ (GeR) abgeleiteten Mindestniveau.
Nachweis:	Einzureichen ist ein Zertifikat, ein Zeugnis, ein Sprachdiplom oder sonstiger vergleichbarer Nachweis; der Nachweis muss Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten. Das geforderte Sprachniveau kann insbesondere durch eine der folgenden Mindestleistungen nachgewiesen werden: - UNICert® III-Zertifikat: 3,0 - IELTS – International English Language Testing System: 7,0 - Cambridge English C1 Advanced: 185 - TOEFL – Test of English as a Foreign Language: - o iBT® (Internet-based Test): 100 - o Essentials®: 10,5 Das Niveau gilt als erreicht, - wenn das Fach Englisch als fortgeführte Fremdsprache gemäß den „Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung Englisch“ bzw. den „Bildungsstandards für die fortgeführte Fremdsprache (Englisch / Französisch) für die Allgemeine Hochschulreife“ in den letzten vier Halbjahren des Abiturs (Qualifikationsphase) nachweislich belegt und – als Fach mit erhöhtem Anforderungsniveau (Leistungskurs) – während der Gesamtdauer der Qualifikationsphase nachweislich ein Leistungsstand von durchschnittlich mindestens 11 Notenpunkten oder – als Fach mit grundlegendem Anforderungsniveau (Grundkurs) – während der Gesamtdauer der Qualifikationsphase nachweislich ein Leistungsstand von durchschnittlich mindestens 13 Notenpunkten bzw. ein diesem jeweils entsprechender Leistungsstand nachweislich erreicht wurde. Wird der Nachweis nicht mittels des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulreife erbracht, muss die ausstellende Einrichtung zusätzlich bestätigen, dass die geltenden gemachten Leistungen auf einem dem Abitur in der jeweiligen Ausprägung (Fach mit erhöhtem bzw. grundlegendem Anforderungsniveau) vergleichbaren Qualifikationsniveau erworben wurden. - wenn ein hochschulzugangseröffnender englischsprachiger Schulabschluss oder ein sonstiges englischsprachiges Hochschulzugangsberechtigungsäquivalent oder ein berufsqualifizierender Abschluss eines mindestens dreijährigen Hochschulstudiums, mit dem englischsprachige Studienleistungen und Prüfungen im Umfang von mindestens 180 ECTS-Credits oder äquivalent erworben wurden, nachgewiesen wird; entfallen im Rahmen dieses berufsqualifizierenden Abschlusses weniger als 180 ECTS-Credits oder äquivalent auf englischsprachige Studienleistungen und Prüfungen, gilt das Niveau gleichwohl als erreicht, wenn für den Zugang zu dem auf diesen Abschluss hinführenden Hochschulstudium als Zugangsvoraussetzung englische Sprachkompetenz auf dem Mindestniveau B2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“ (GeR) nachweislich erforderlich war.

	Antragstellerinnen und Antragsteller, deren Herkunftssprache Englisch ist, können die Erfüllung des Sprachniveaus auch durch die Vorlage von amtlichen Dokumenten nachweisen, aus denen hervorgeht, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller die entsprechende Sprache in der frühen Kindheit ohne formalen Unterricht als Erstsprache erlernt und mindestens acht der ersten zwölf Lebensjahre in einem Land verbracht hat, in dem die entsprechende Sprache als Amtssprache verwendet wird.
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Spezielle Kenntnisse 4	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Sprachen: Deutsche Sprachkompetenz mit Mindestniveau B2
Erläuterung:	Erforderlich sind Kompetenzen der deutschen Sprache auf dem Mindestniveau B2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“.
Nachweis:	Zertifikat, Zeugnis, Sprachdiplom oder vergleichbarer Nachweis. Der Nachweis muss Angaben zur ausstellenden Institution, zu dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten. Antragstellerinnen oder Antragsteller, deren Herkunftssprache Deutsch ist, sind vom Nachweiserfordernis befreit.
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums
Gewichtung:	70 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Kenntnisse in einem anglistischen Fach im Umfang von mindestens 60 ECTS-Credits
Gewichtung:	20 vom Hundert
Erläuterung:	Der Nachweis von Kenntnissen in einem anglistischen Fach im Umfang von mindestens 60 ECTS-Credits in Form einer quantitativen Spezialisierung in vorangegangenen Studien und/oder anderweitig erworbener äquivalenter Kompetenzen auf dem Niveau eines Hochschulstudiums kann sich rangverändernd auswirken. ECTS-Credits, die auf Abschlussarbeiten vorangegangener Studien entfallen, werden nicht berücksichtigt.

	ECTS-Credits, die bereits im Rahmen einer der Zugangsvoraussetzungen geltend gemacht wurden, können hier erneut geltend gemacht werden und ggf. noch einmal berücksichtigt werden.
1. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.5.
2. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.7.

Auswahlkriterium 3	
Bezeichnung:	Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation: Berufspraktische Erfahrung im anglistischen Bereich im Umfang von 900 Stunden
Gewichtung:	10 vom Hundert
Erläuterung:	Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben. Berufspraktische Erfahrungen, insbesondere Praktika, die als Bestandteil des Studiums in Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehen sind, sind nicht berücksichtigungsfähig. Die vollständige oder teilweise Anerkennung von Praktika, die vor der Aufnahme eines Studiums absolviert wurden, oder einer vor der Studienaufnahme oder studienbegleitend ausgeübten Berufstätigkeit als Studienleistung oder Prüfung in Hinblick auf den zu erwerbenden berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines der gegenwärtigen Bewerbung vorausgehenden Studiums hindern die Berücksichtigungsfähigkeit nicht. Berücksichtigt werden dabei nur im Angestellten- und/oder Beamtenrechtsverhältnis erbrachte und/oder freiberufliche bzw. ausbildungsrechtliche Tätigkeiten, in denen sich mit anglistischen Fragestellungen im akademischen Bereich, im Bereich der (inter)kulturellen Kommunikation, in der Erwachsenenbildung, in der Kulturarbeit und/oder in den Medien/der Publizistik unter Nutzung studienfachbezogener Expertise auseinandergesetzt und gearbeitet wurde.
Nachweis:	Einzureichen sind formlose Bescheinigungen des Arbeitgebers, Zeugnisse der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweise oder sonstige geeignete Dokumente der betreuenden Einrichtung, aus denen die relevanten Angaben, insbesondere in Bezug auf den zeitlichen Umfang der Tätigkeit bzw. die Dauer der Wahrnehmung sowie den Inhalt der Aufgaben, hervorgehen. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt. Soweit Zeiten einer fachlich entsprechenden selbständigen Tätigkeit geltend gemacht werden, ist dies durch die Vorlage aller Unterlagen nachweisbar, die die Ausrichtung und den Beschäftigungsumfang der selbständigen Tätigkeit belegen. Das sind insbesondere Gewerbeanmeldungen, gestellte Rechnungen sowie im Rahmen steuerrechtlicher Erklärungen erstellte Unterlagen.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekanntgegeben.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 35 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.